

Landkreis Börde

Der Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Harbke
über
Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannsplatz 2
39365 Eilsleben

Dezernat 4
Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
vom 06.11.2024

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.VBGOA.2024_NTHH_Harbke

Datum:
05. Dezember 24

Sachbearbeiter/in:
Frau Bohnet

Haus / Raum:
I E1-346.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4006
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Haushaltsjahr (Hj.) 2024

Der Landkreis Börde erlässt nachstehende

V e r f ü g u n g

- 1.1 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Hj. 2024 wird nicht beanstandet.
- 1.2 Die Nicht-Beanstandung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der Beschluss zur Berichtigung des § 1 Ziffer 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 in der Sitzung des Gemeinderates Harbke am 18.12.2024 gefasst wird. Der Beschluss ist der KAB unverzüglich nachzuweisen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 mit Beschluss Nr. 21/2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Hj. 2024 beschlossen.

Mit Datum vom 06.11.2024 hat die Gemeinde Harbke mir die beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 entsprechend § 102 (1) KVG LSA zur Beurteilung vorgelegt.

Genehmigungspflichtige Teile, wie Kreditaufnahmen nach § 108 KVG LSA bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 KVG LSA liegen nicht vor. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite unterliegt ebenfalls nicht der Genehmigungspflicht nach § 110 KVG LSA.

Der Beschluss vom 26.08.2024 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Hj. 2024 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Mit Schreiben vom 19.11.2024 wurde die Gemeinde Harbke hinsichtlich einer im Raum stehenden Beanstandung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens



02.12.2024 angehört. Eine Äußerung seitens der Gemeinde Harbke im Rahmen der Anhörungsfrist erfolgte nicht.

Begründung zu 1.1:

Grundlage für die Genehmigung oder Beanstandung der Haushaltssatzungen ab dem Hj. 2024 bilden generell die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 118 und 120 KVG LSA i. V. m. den §§ 41 ff. KomHVO sowie die aktuelle Erlasslage (RdErl. des MI vom 29.11.2023) zur Aufstellung der Jahresabschlüsse (JA).

Ergänzend hierzu hat das MI LSA mit Erleichterungserlass vom 02.04.2024, ergänzend zum Erlass vom 22.02.2022, die Frist für die Aufstellung des JA 2023 bis zum 30.06.2024 zugelassen. Als zuständige KAB habe ich im Rahmen der Beurteilung der Haushaltssatzungen 2024, einschließlich der Nachtragshaushaltssatzungen 2024, in Abhängigkeit von der zeitlichen Aufstellung der rückständigen JA ab 2022 einen einheitlichen Auslegungsmaßstab festgelegt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf mein Rundschreiben vom 08.12.2023.

Für den Ursprungshaushalt 2024 war dementsprechend von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2024 abzusehen, wenn bis zum 30.06.2024 der JA 2022 und spätestens bis zum 31.10.2024 der JA 2023 aufgestellt und nachweislich dem RPA übergeben werden.

Durch die Gemeinde Harbke ist der JA 2022 am 27.06.2024 beim RPA zur Prüfung angemeldet worden.

Für den JA 2023 wurde der Gemeinde Harbke mit dem Schreiben der KAB zur Haushaltssatzung 2024 vom 01.07.2024 eine Berichtspflicht nach § 145 KVG LSA bis spätestens zum 07.11.2024 auferlegt. Am 14.11.2024 teilte die Fachdienstleiterin Haushalt, Frau Rhein, mit, dass auf Grund von personellen Engpässen der Jahresabschluss 2023 erst zum 30.11.2024 vorgelegt werden kann.

Am 29.11.2024 wurde durch die Verbandsgemeinde Obere Aller die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 bei dem RPA angemeldet.

Nach der bestehenden Rechtslage wurde der JA 2023 nicht rechtzeitig bis zum 31.10.2024 vorgelegt. Dieser Sachverhalt würde eine Beanstandung der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung rechtfertigen. Da die JA der Gemeinde Harbke nun aber vollständig vorliegen, habe ich von einer Beanstandung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 abgesehen.

Begründung zu 1.2:

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen stellte sich eine Abweichung zwischen der Festsetzung im § 1 Ziffer 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Gemeinde Harbke dar.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist unter § 1 Ziffer 1 der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnisplan auf 2.657.900 EUR festgesetzt. Eine Änderung wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes nicht vorgenommen.

Der Haushaltsplan weist im Vergleich zur Festsetzung in der 1. Nachtragshaushaltssatzung einen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge i. H. v. 2.653.900 EUR aus. Außerordentliche Erträge wurden nicht veranschlagt.

Durch die Verbandsgemeinde Obere Aller wurde am 05.12.2024 per E-Mail mitgeteilt, dass es sich bei der Differenz um einen redaktionellen Fehler in der 1. Nachtragshaushaltssatzung handelt.

Gemäß § 100 (2) Nr. 1a) KVG LSA enthält die Haushaltssatzung die Festsetzungen des Haushaltsplans im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Abweichungen zwischen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sind somit nicht zulässig.

Insofern ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 in diesem betreffenden Punkt zu berichtigen. Eine Berichtigung des § 1 Ziffer 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend der §§ 45 (2) Nr. 4 i. V. m. 102 (1) KVG LSA dem Gemeinderat.

Gemäß § 103 (1) S. 2 KVG LSA muss das für die Nachtragshaushaltssatzung geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA bis zum 31.12. des Hj. abgeschlossen sein. Der Beschluss des Gemeinderates Harbke ist somit noch im Hj. 2024 zu fassen und bekannt zu machen.

Die Kämmerei der Verbandsgemeinde Obere Aller teilte am 05.12.2024 mit, dass dem Gemeinderat Harbke der Beschluss zur Berichtigung der fehlerhaften 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 in der Sitzung am 18.12.2024 vorgelegt wird.

Der gefasste Beschluss ist der KAB mit den entsprechenden Unterlagen (Beschlussausfertigung, Niederschrift) **unverzüglich** anzuzeigen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Harbke erst nach dem Berichtigungs-Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2024 in der berichtigten Fassung bekannt gemacht werden darf. Erst danach erlangt sie Rechtskraft und kann vollzogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

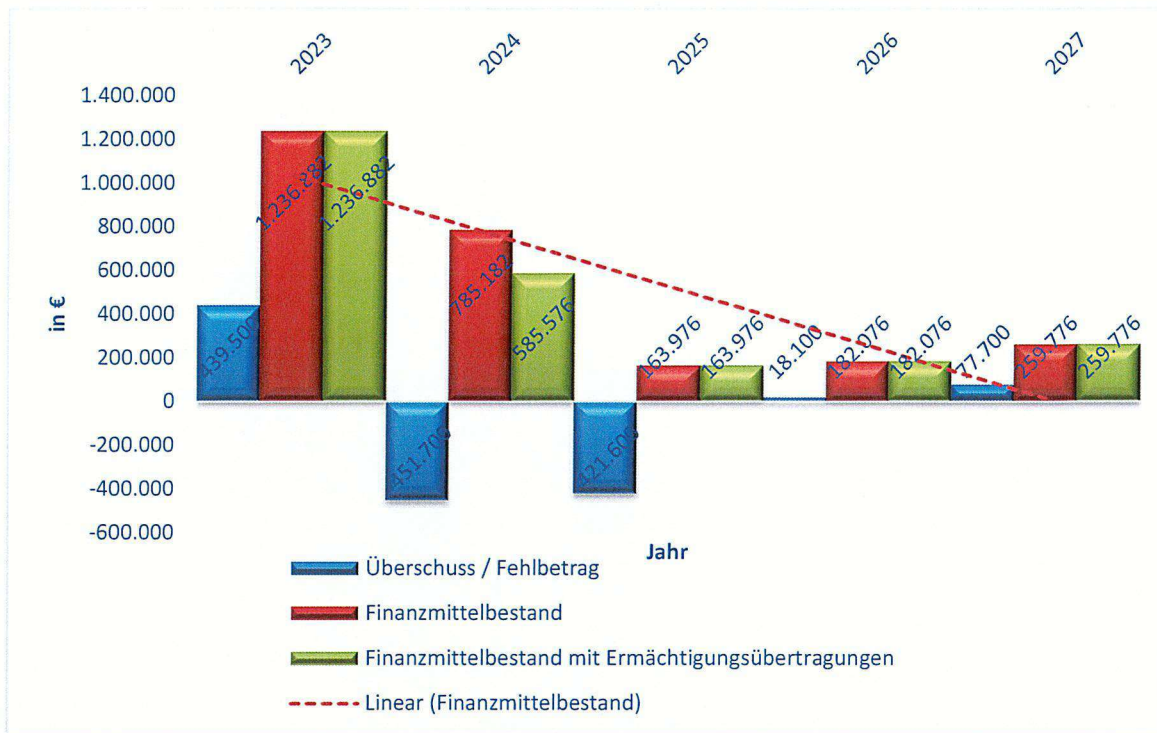
Hinweise:

1. Beurteilung der Haushaltslage

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wurde der Ergebnisplan 2024 nicht verändert, so dass meine Ausführungen aus dem Schreiben vom 01.07.2024 zur Haushaltssatzung 2024 weiterhin gelten.

Des Weiteren hat die Kommune gem. § 98 (4) KVG LSA ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzplans und der Finanzplanjahre ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit einer Kommune gemäß § 98 (4) KVG LSA und direkt aus § 8 (3) S. 3 KomHVO.

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes ist in nachfolgender Grafik ersichtlich:



In der Übersicht wurden die in das Jahr 2024 übertragenen Ermächtigungen nach § 19 (2) KomHVO von insgesamt 199.606 € (lt. Vorbericht zur Haushaltssatzung 2024) berücksichtigt, die den vorhandenen Finanzmittelbestand entsprechend belasten.

Der hohe Finanzmittelbestand des Hj. 2023 mit 1.236.882 € wird in den Hj. 2024 und 2025 auf Grund der Fehlbeträge in diesen Jahren drastisch reduziert, wächst ab dem Hj. 2026 aber wieder leicht an. Nach derzeitiger Berechnung ergibt sich unter Heranziehung der Änderung des Finanzmittelbestandes sowie der Ermächtigungsübertragungen zum Ende des Hj. 2024 ein voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln von 585.576 €.

Die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Gemeinde Harbke gemäß der Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA ist als gesichert einzuschätzen.

2. Erläuterungspflicht für Investitionen

Gemäß 11 (1) i. V. m. § 25 (3) KomHVO sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Veranschlagung von Investitionen definiert worden. Danach müssen bei Baumaßnahmen und Instandsetzungen zum Zeitpunkt der Planung mindestens Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Weiterhin ist **gemäß § 6 Ziffer 2 KomHVO im Vorbericht darzustellen**, welche Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus für die folgenden Jahre ergeben.

Der Vorbericht enthält zwar Ausführungen über das geplante investive Vorhaben, welches Anlass zur Aufstellung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gab (Touristische Erschließung des Schlosses und Schlossparkareals Harbke). Ohne die erforderlichen Erläuterungen kann jedoch nicht eindeutig bestimmt werden, ob es sich hierbei um Investitionen i. S. d. § 34 (6) KomHVO handelt und ob diese als Anlagevermögen nach § 46 KomHVO zu bilanzieren bzw. als Transferaufwand zu verbuchen sind.

Darüber hinaus habe ich, wie bereits bei der ursprünglichen Haushaltssatzung 2024, festgestellt, dass die mittelfristige Finanzplanung nicht die Einzahlungen aus der Investitionspauschale i. H. v. 89.000 € enthält. Eine Korrektur der fehlerhaften Planung hätte mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 erfolgen müssen. Dies hätte den Finanzmittelfehlbetrag im Hj. 2025 abgemildert.

Der Vorbericht ist um die notwendigen Erläuterungen zu den wesentlichen Investitionsvorhaben zu ergänzen.

3. Sonstiges

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

4. Nachweis Veröffentlichung

Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der berichtigten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 sowie die Auslegung entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung ist mir im Nachgang nachzuweisen. Ich verweise diesbezüglich auch auf die vorstehende Begründung zu 1.2.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klumpe
Sachgebietsleiter

Landkreis Börde
Rechtsamt – SG Kommunalaufsicht
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Gemeinde Harbke
über
Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Empfangsbekennnis

(Bitte umgehend zurücksenden!)

Ich bestätige den Empfang des Schreibens:

**Verfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das
Haushaltsjahr 2024**

.....
Unterschrift / Stempel

erhalten am

Zurück an Absender:

per Fax: 03904 / 7240-54291

Landkreis Börde
Rechtsamt – SG Kommunalaufsicht
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben